



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Dossier EU & Internationales

zum Thema

Minderheiten und Volksgruppen in Österreich und Europa

15. Jänner 2026

Internationaler-dienst@parlament.gv.at

www.parlament.gv.at





Weitere Dossiers aus dem Bereich EU & Internationales finden Sie unter:

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/dossiers/>

Auf einen Blick

Das Dossier behandelt zunächst die rechtliche, historische und gesellschaftliche Situation der autochthonen Volksgruppen in Österreich. Es erläutert die Entwicklung des Minderheitenschutzes von der Habsburgermonarchie bis heute. Darüber hinaus beleuchtet es zentrale Rechtsgrundlagen wie das Volksgruppengesetz, den Staatsvertrag von 1955 und internationale Abkommen zu diesem Thema. Im Mittelpunkt stehen die sechs in Österreich anerkannten Volksgruppen mit ihren Siedlungsgebieten, Organisationen und aktuellen Herausforderungen. Im zweiten Teil des Dossiers geht es um die Stellung von Minderheiten in anderen Ländern Europas.

Allgemein zeigt sich, dass politische Partizipation durch Mitglieder der Volksgruppen, internationale Zusammenarbeit und Bewusstseinsbildung Chancen für den Erhalt und Schutz von Volksgruppen bieten. Diskriminierung und Benachteiligung hingegen erfordern gezielte Gegenmaßnahmen. Insgesamt sind Volksgruppen heute institutionell besser geschützt, ihr Erhalt hängt jedoch von kontinuierlichem Engagement und gesellschaftlicher Akzeptanz ab.



Inhalt

Auf einen Blick	2
Allgemeines.....	4
Was sind Minderheiten und Volksgruppen?	4
Geschichte.....	4
Volksgruppenschutz in Österreich.....	5
Die slowenische Volksgruppe	8
Die burgenlandkroatische Volksgruppe	10
Die ungarische Volksgruppe.....	11
Die tschechische Volksgruppe	12
Die slowakische Volksgruppe.....	13
Die Volksgruppe der Romnja und Roma	13
Behandlung im österreichischen Parlament.....	15
Volksgruppen in europäischen Ländern.....	16
Minderheiten in Slowenien	16
Minderheiten in Kroatien	17
Minderheiten in Ungarn	18
Minderheiten in Tschechien	19
Minderheiten in der Slowakei	20
Exkurs: Südtirol	21
Ausblick.....	22



Allgemeines

Was sind Minderheiten und Volksgruppen?

Der Begriff Minderheit (auch Minorität) bezeichnet eine zahlenmäßig kleinere Gruppe innerhalb einer größeren Gruppe von Personen. Im Kontext dieses Dossiers beschreibt er eine Bevölkerungsgruppe, die sich von der Mehrheitsbevölkerung aufgrund bestimmter sozialer Unterschiede, politischer oder religiöser Überzeugungen bzw. ethnischer Zugehörigkeit selbst abgrenzt oder abgegrenzt wird.¹

Als Volksgruppen definiert das Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz, 1976)^{2,3} in § 1 Abs. 2 „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nicht deutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“. Die anerkannten Volksgruppen sind die kroatische, die slowakische, die slowenische, die tschechische und die ungarische Volksgruppe sowie die Volksgruppe der Roma. Ihnen kommen zum Schutz ihrer sprachlichen und kulturellen Identität bestimmte Rechte zu, insbesondere das Recht auf Gebrauch der Volksgruppensprache vor bestimmten Behörden und Gerichten, auf muttersprachlichen Unterricht sowie auf zweisprachige topographische Aufschriften (Ortstafeln) in ihren Siedlungsgebieten. Die Rechte gelten nicht pauschal, sondern sind jeweils für die einzelnen Volksgruppen und Gebiete geregelt.

Geschichte

Die ehemalige Habsburgermonarchie war ein dynastischer Vielvölkerstaat. Es gab im österreichischen Teil der Doppelmonarchie keine Mehrheitsgesellschaft und daher auch keine Minderheiten, sondern einzelne Bevölkerungsgruppen^a. Die Bevölkerung war also sprachlich, kulturell und konfessionell heterogen.⁴ Im 19. Jahrhundert wuchs

^a Diese waren u. a. deutsche, italienische, kroatische, polnische, rumänische, ruthenische, serbische, slowakische, slowenische, tschechische und ungarische sowie jüdische Gruppen.



in Europa das Konzept des Nationalismus. Die Völker innerhalb der Monarchie begannen, eigene Identitäten zu betonen. Dies führte zu Konflikten, Nationalbewegungen forderten mehr Autonomie. Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 gelang es, in Cisleithanien^b durch Schul- und Sprachgesetze gewisse Minderheitenrechte zu gewähren. Trotzdem blieb Deutsch die vorherrschende Verwaltungssprache.⁵

Nach dem Ersten Weltkrieg zerfiel die Habsburgermonarchie. Im Unterschied zur Situation in der Monarchie war in der 1918 gegründeten Republik Österreich die Mehrheitsbevölkerung deutschsprachig. Einige nicht deutsche Gruppen lebten aber weiterhin auf dem Staatsgebiet und wurden durch die Grenzziehung zu Minderheiten.^{6, 7}

Volksgruppenschutz in Österreich

Der Volksgruppenschutz ist als Staatsziel verankert und verpflichtet den Staat, die sprachliche und kulturelle Identität der autochthonen Volksgruppen zu achten, zu sichern und zu fördern. Als Staatszielbestimmung⁸ begründet der Volksgruppenschutz keine unmittelbar durchsetzbaren subjektiven Rechte, entfaltet jedoch Bindungswirkung für Gesetzgebung und Vollziehung und ist bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. (Für mehr Informationen zu Staatszielen in Österreich siehe das Fachdossier „[Welche Staatsziele gibt es in Österreich?](#)“ der Parlamentsdirektion). Der Schutz der Volksgruppen ist in Österreich also verfassungsrechtlich verankert und durch einfachgesetzliche Bestimmungen konkretisiert. Das Bundes-Verfassungsgesetz garantiert Gleichheit aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Es enthält explizit den Schutz der Volksgruppen. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe, Sprache oder Religion darf für niemanden zum Nachteil werden.⁹ Art. 7 Abs. 1 B-VG wurde mehrfach als verfassungsrechtliche Grundlage für den Minderheitenschutz herangezogen, etwa in VfGH-Erkenntnissen zu

^b Der Begriff Cisleithanien bezeichnet die österreichische Reichshälfte der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn, also die Länder diesseits der Leitha.



zweisprachigen Ortstafeln^a.^{10, 11}

Bereits in der Monarchie garantierte das Staatsgrundgesetz den Angehörigen der Volksgruppen das Recht, ihre nationale Eigenart^b und Sprache zu bewahren und zu pflegen. Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe benachteiligt werden.

In der Republik wurden die Rechte der sechs Volksgruppen zunächst im Friedensvertrag von Saint-Germain festgeschrieben. Der Staatsvertrag von 1955 enthält spezielle Bestimmungen über die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheit. Diese stehen im Verfassungsrang. (Siehe dazu das Fachdossier „Was ist der Staatsvertrag von Wien?“ der Parlamentsdirektion).

Das Volksgruppengesetz¹² konkretisiert die Rechte aus dem Staatsvertrag und gilt für alle anerkannten Volksgruppen. Es schafft die institutionellen Grundlagen, um deren kulturelle Identität und sprachliche Vielfalt zu sichern.¹³

Weiters gibt es einfache Gesetze mit Minderheitenbezug, etwa das Schulorganisationsgesetz, das den Unterricht in Volksgruppensprachen regelt. In einigen Bundesländern gelten Minderheiten-Schulgesetze. Regelungen über die Volksgruppenbeiräte finden sich in Verordnungen der Bundesregierung.¹⁴

Österreich ist darüber hinaus Mitglied einer Reihe internationaler Verträge zur Sicherung von Minderheitenrechten:

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950)¹⁵ gilt in Verfassungsrang. Sie enthält ein Diskriminierungsverbot sowie Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, welches ethnische Minderheiten schützt.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat, 1995)¹⁶ ist ein zentraler europäischer Vertrag zum Minderheitenschutz, der die

^a Bekannt wurde der als Ortstafelstreit bezeichnete Konflikt über die Errichtung zweisprachiger Ortstafeln, die, obwohl im Staatsvertrag vorgesehen, zu einem über Jahrzehnte andauernden politischen Konflikt geworden sind.

^b Der Begriff wurde durch die Judikatur des VfGH und die Literatur ausgelegt. Danach versteht man unter nationaler Eigenart „die Gesamtheit der Merkmale, durch die sich eine Volksgruppe von der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet insbesondere: Sprache, Kultur, Traditionen und Bräuche sowie Bewusstsein der Zusammengehörigkeit.“ (VfSlg 9336/1982, 12.12.1982; VfSlg 10.087/1984).



Mitgliedstaaten zur Förderung von Sprache, Kultur und Identität sowie zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur regelmäßigen Berichterstattung an den Europarat verpflichtet.¹⁷

Weiters ist Österreich Mitglied des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.¹⁸ Darin werden Minderheitenrechte ausdrücklich garantiert.^a Im Rahmen der regelmäßigen Berichte durch das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen werden Empfehlungen zu Minderheiten- und Gleichbehandlungsfragen ausgesprochen.¹⁹

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005)²⁰ ist ebenfalls in Österreich in Kraft. Sein Ziel sind Erhalt und Förderung kultureller Vielfalt, auch von Minderheitenkulturen. Details zur UNESCO können im Dossier Was ist die UNESCO? nachgelesen werden.

Die EU-Grundrechtecharta (2000) ist ebenfalls für Österreich verbindlich. Sie enthält das Verbot der Diskriminierung, u. a. wegen Sprache, ethnischer Herkunft, Religion, und in Artikel 22 die Verpflichtung der EU, kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt zu achten.²¹

Weiters gilt die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992, Europarat).^{22, 23} Diese hat Förderung von Unterricht, Medien, Verwaltung und Kultur in Minderheitensprachen zum Ziel.²⁴

Im internationalen Vergleich zeigt Österreich ein hohes Schutzniveau. Der Gleichbehandlungsindex (Equal Protection Index), der die Rechte und Freiheiten sozialer Gruppen in einem Land vergleicht, stuft Österreich unter die Länder mit der größten Gleichstellung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in Europa ein.²⁵ Im Bericht des Europarats wird die ausgebaute Förderung von Minderheitensprachen, insbesondere im Burgenland und in Kärnten, wo zweisprachige Bildung und

^a In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht versagt werden, ihre eigene Kultur zu pflegen, ihre Religion zu bekennen oder ihre Sprache zu gebrauchen.



Medienangebote^a gestärkt werden, positiv hervorgehoben. Insgesamt zeigt sich, dass Österreich zu den Ländern mit starkem formellen Minderheitenschutz zählt, gleichzeitig aber vor der Herausforderung steht, diese Rechte gleichmäßig und wirksam in allen Regionen zu verwirklichen.^{26, 27, 28, 29}

Die slowenische Volksgruppe

Vor rund 1400 Jahren siedelten sich Alpenslawinnen und Alpenslawen (sie gelten als Vorfahren der Sloweninnen und Slowenen) auf dem Gebiet Kärntens und der Steiermark an. Der ab der Mitte des 19. Jahrhunderts spürbar werdende Nationalismus bot die Grundlage für ethnisch bedingte Auseinandersetzungen. Nach dem Ersten Weltkrieg beanspruchte das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen auch das gemischtsprachige Gebiet Kärntens. Truppen des Königreiches drangen nach Kärnten vor und trafen dabei auf Widerstand im Kärntner Abwehrkampf. Der Staatsvertrag von Saint-Germain sah in der Frage der Zugehörigkeit Südkärntens zu Österreich oder zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen eine Volksabstimmung vor. Diese am 10. Oktober 1920 durchgeführte Abstimmung brachte ein Ergebnis von 59 Prozent für den Verbleib bei Österreich. In einer Entschließung der sogenannten Vorläufigen Landesversammlung von Kärnten am 28. September 1920 wurde den Kärntner Sloweninnen und Slowenen versprochen, ihre sprachliche und nationale Eigenart zu wahren.³⁰

Die Realität in der Folgezeit war jedoch eine andere. Der slowenischen Bevölkerung wurde keine Kulturautonomie gewährt und regelmäßig kam es zu ethnischen Konflikten. Während des Nationalsozialismus wurden die Sloweninnen und Slowenen Opfer staatlicher Verfolgung. Ab 1942 kam es zu Vertreibungen und Deportationen. Der antifaschistische Widerstand wurde in Kärnten wesentlich von der slowenischen Bevölkerung getragen. In der Nachkriegszeit zeigten sich bald ideologische und politische Differenzen innerhalb der Volksgruppe. Ursachen hierfür lagen etwa im

^a In Burgenland und Kärnten wurden zweisprachige Bildungs- und Medienangebote durch den Aufbau von zweisprachigen Klassen, die Ausbildung von Lehrkräften sowie durch Bibliotheken, Zeitungen, Radio- und Fernsehprogramme in beiden Sprachen gestärkt.



Gegensatz zwischen Katholizismus und Kommunismus sowie in den bis 1949 von Jugoslawien (dem Nachfolgestaat des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen) immer wieder vorgetragenen Gebietsansprüchen auf Südkärnten. Letztere Frage wurde erst durch den Staatsvertrag 1955 einer definitiven Lösung zugeführt. Die Verwirklichung, der Ausbau und die zeitgemäße Interpretation der im Staatsvertrag von 1955 verankerten Minderheitenschutzrechte sind seither immer wieder ein Thema der Politik.

Sowohl in Kärnten als auch in der Steiermark leben bis heute Teile der slowenischen Volksgruppe. Bei der letzten klassischen Volkszählung 2001^a haben in Österreich 17 953 Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit Slowenisch als Umgangssprache angegeben, davon sind 13 225 in Österreich geboren.³¹ Die Einheitsliste (Enotna lista) ist die politische Partei der slowenischen Volksgruppe auf Gemeindeebene. Sie setzt sich seit ihrer formalen Gründung 1991 für Zweisprachigkeit, Minderheitenschutz und regionale Zusammenarbeit mit Slowenien ein. Sie ist parteipolitisch unabhängig, auf kommunaler Ebene in mehreren Gemeinden vertreten, erreichte jedoch bislang noch keinen Sitz im Kärntner Landtag.³² Die drei Vertretungsorganisationen – der Rat der Kärntner Slowenen³³, der Zentralverband slowenischer Organisationen³⁴ und die Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen³⁵ – vertreten die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.

Die Ortstafellösung im Jahre 2011 (Novelle zum Volksgruppengesetz, 2011³⁶, sowie die Novelle der Kärntner Landesverfassung, 2017³⁷), in der erstmalig die slowenische Volksgruppe Erwähnung findet, sind zwei Meilensteine in der jüngeren Entwicklung der Volksgruppenpolitik. Das Recht auf slowenischsprachigen Unterricht ist im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten verankert.³⁸ Derzeit sind im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes an den Volksschulen 42,4 Prozent der Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.³⁹ Das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz⁴⁰ ermöglicht eine freiwillige Einrichtung von

^a 2001 fand die letzte klassische Volkszählung statt; seither fanden Registervolkszählungen statt. Die aktuellsten Daten betreffend Umgangssprache etc. stammen aus 2001.



zweisprachigen Kindergärten. Mit dem Kindergartenfondsgesetz 2001⁴¹ ist die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gegeben.

Die burgenlandkroatische Volksgruppe

Obwohl der Begriff burgenlandkroatisch regional gebunden scheint, umfasst er alle Angehörigen der autochthonen, also einheimischen bzw. eingeborenen, Minderheit in den Gebieten Österreich, Ungarn, Slowakei und Tschechien. Die Kroatinnen und Kroaten wanderten auf der Flucht vor den vorrückenden Osmanen in mehreren Wellen zwischen 1533 und 1584 in das heutige Burgenland ein. Ab dem 16. Jahrhundert bis Anfang des 20. Jahrhunderts war die kroatische Volksgruppe in der Monarchie der Habsburger vereint. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs befanden sich die Burgenlandkroatinnen und -kroaten in einer neuen Situation. In der Zeit des Nationalsozialismus hatten sie etwa mit Diskriminierung und Zwangsassimilation zu kämpfen. Von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Position der burgenländischen Kroatinnen und Kroaten war ihre Erwähnung im Staatsvertrag von 1955, wodurch dieser Minderheit gemeinsam mit der slowenischen innerhalb der anerkannten Volksgruppen eine rechtlich besonders gefestigte Position zukam. 1991 erfolgte die Amtssprachenverordnung, die eine Verwendung der kroatischen Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache regelt. 1994 trat das neue Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland in Kraft, ein eigenes Kindergartengesetz sieht für bestimmte Gemeinden zweisprachige Kindergärten vor.

Im Rahmen eines Kulturabkommens zwischen dem Land Burgenland und der damaligen Sozialistischen Republik Kroatien wurde die erste systematische Erfassung des burgenlandkroatischen Wortschatzes in Angriff genommen. Das Resultat dieser Arbeit ist das Deutsch-burgenländischkroatisch-kroatische Wörterbuch^a, das zur Stabilisierung und Bewahrung der Sprache beitrug und die Durchsetzung der Schriftsprache beschleunigte. Bei der Volkszählung 2001 haben in Österreich

^a I. Teil: Deutsch-burgenländischkroatisch-kroatische Wörterbuch, Eisenstadt – Zagreb 1982; II. Teil: Burgenländischkroatisch-kroatisch-deutsche Wörterbuch, Zagreb – Eisenstadt 1991.



19 374 Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit Burgenland-Kroatisch als Umgangssprache angegeben, davon wurden 18.943 in Österreich geboren.⁴² Volksgruppenorganisationen sind etwa die Kulturvereinigung KUGA⁴³, der Kroatische Akademikerclub⁴⁴, der Kroatische Kulturverein im Burgenland⁴⁵ und das Kroatische Zentrum in Wien.⁴⁶

Die ungarische Volksgruppe

Die Vorfahren der ungarischen Volksgruppe waren die frühesten Siedlerinnen und Siedler, die für die ungarischen Könige die Westgrenze zu schützen hatten. Daher findet man noch heute entlang der ungarischen Grenze sog. Grenzwächtersiedlungen; Ortsnamen wie Oberwart erinnern daran. Historisch gesehen war das Königreich Ungarn seit dem 16. Jahrhundert integrierter Teil des Habsburgerreiches. Nach dem Zerfall der Monarchie und der Angliederung des Burgenlandes an Österreich im Jahr 1921 wurde aus den burgenländischen Ungarinnen und Ungarn eine Minderheit. Die wirtschaftlichen Veränderungen nach 1945 sowie das zunehmende Wochenpendeln und eine allgemeine Tendenz zur Industriearbeit bewirkten eine verstärkte Landflucht. Der Fall des Eisernen Vorhangs stärkte die Identität der Ungarinnen und Ungarn, da der Kontakt mit Ungarn erleichtert wurde.

Da die burgenländischen Ungarinnen und Ungarn im Staatsvertrag von 1955 nicht erwähnt werden, wurden lange Zeit auch keine Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen. Die Anerkennung erfolgte 1976 durch das Volksgruppengesetz. Im Jahr 2000 wurde mit der Amtssprachen- und Topographieverordnung einer langjährigen Forderung der ungarischen Volksgruppe nachgekommen. Aufgrund der Situation, dass heute viele 30- bis 60-jährige Angehörige der Minderheit die ungarische Sprache nicht mehr beherrschen, wird die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Zweisprachigkeit forciert. Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland⁴⁷ regelt die Verwendung der ungarischen Sprache im Schulunterricht. Darüber hinaus gibt es in einigen Städten Wochenendschulen, in denen Unterricht auf Ungarisch stattfindet sowie entsprechende Bildungsarbeit in einigen Kindergärten.

Heute ist die ungarische Bevölkerungsgruppe in Wien wesentlich größer als jene im



Burgenland. Die Situation in Wien wurde vor allem durch die drei großen Auswanderungs- und Fluchtwellen aus Ungarn 1945, 1948 und 1956 beeinflusst. 1992 wurden die Wiener Ungarinnen und Ungarn als Teil der ungarischen Volksgruppe anerkannt und entsenden seitdem Mitglieder in den bereits 1977 eingerichteten ungarischen Volksgruppenbeirat. Bei der Volkszählung 2001 haben 25 884 Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit Ungarisch als Umgangssprache angegeben, davon sind 9 565 in Österreich geboren.⁴⁸

Die tschechische Volksgruppe

Den Höhepunkt erreichte die tschechische Zuwanderung zwischen 1880 und 1890, als über 200 000 Personen für Arbeit und Handwerk nach Wien kamen. Aufgrund dieser zahlreichen Zuwanderung bezeichnet man Wien landläufig als die zweitgrößte tschechische Stadt nach Prag. Trotz kräftigen politischen Widerstands gelang es in dieser Zeit die ersten selbständigen tschechischen Schulen zu gründen. Zwei große Rückwanderungswellen im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen halbierten jeweils die Zahl der Tschechinnen und Tschechen in Wien. Bis in die Sechzigerjahre war die Zahl stetig fallend. Mit dem Jahr 1968 war ein Tiefpunkt erreicht. Schließlich veranlasste die Niederschlagung des Prager Frühlings über 10 000 tschechoslowakische Bürgerinnen und Bürger dazu, um politisches Asyl in Österreich anzusuchen.⁴⁹

Nach 1945 wurden die Wiener Tschechinnen und Tschechen durch den Eisernen Vorhang von ihrer Herkunftsregion getrennt und konnten somit eine gewisse Eigenständigkeit entwickeln. Nach der Ausrufung der Tschechischen Republik im Jahr 1993 entwickelten sich stärkere Kontakte.⁵⁰

Die bedeutendste bildungspolitische Rolle kommt dem Schulverein Komenský zu, der im Jahre 1872 in Wien gegründet wurde. Von Kindergarten über Volksschule bis hin zum Gymnasium wird hier der Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit (Tschechisch, Slowakisch und Ungarisch) gelegt. Auf der Grundlage des Volksgruppengesetzes besteht ein Beirat für die tschechische Volksgruppe.⁵¹ Bei der Volkszählung 2001 gaben in Österreich 11 035 Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit



Tschechisch als Umgangssprache an, davon wurden 4 137 in Österreich geboren.⁵²

Die slowakische Volksgruppe

Die Slowakinnen und Slowaken sind eine kleine, aber in Österreich schon sehr lange beheimatete Volksgruppe. Die slowakische Wanderbewegung nach Österreich erfolgte vor allem im 18. und 19. Jahrhundert, als viele Slowakinnen und Slowaken als Saison- und Wanderarbeiter besonders in den Bereichen Landwirtschaft, Weinbau und Handwerk nach Niederösterreich und Wien kamen.⁵³ Sprachliche und ethnografische Analysen lassen auf eine kontinuierliche slowakische Besiedelung der östlichen Gebiete Niederösterreichs bis heute schließen. Der größte Teil der Volksgruppe, etwa zwei Drittel, lebt heute in Wien. Etwa ein Viertel der Volksgruppe lebt in Niederösterreich. Der Rest der Volksgruppe ist auf Österreich verteilt.

Um 1900 erreichte die Zahl der in Österreich ansässigen Slowakinnen und Slowaken ihren Höhepunkt mit circa 70 000 Personen. Danach ging die Zahl rasch zurück, um 1914 wurden 20 000 Personen slowakischer Herkunft angegeben, die Volkszählung 1923 ergab noch 4 802 in ganz Österreich. Seither sinkt die Zahl. Im Juli 1992 wurden die Slowakinnen und Slowaken als Volksgruppe anerkannt. Seit 1993 besteht der Volksgruppenbeirat für die slowakische Volksgruppe. Es gibt keine Bestimmungen über zweisprachige topografische Bezeichnungen oder über die Verwendung dieser Sprache als Amtssprache. 1983 erfolgte die Gründung des Österreichisch-Slowakischen Kulturvereins⁵⁴ als erste slowakische Volksgruppenorganisation. Bei der Volkszählung im Jahre 2001 haben 3 343 Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit Slowakisch als Umgangssprache angegeben, davon wurden 1 172 in Österreich geboren.⁵⁵

Die Volksgruppe der Romnja und Roma

Romnja und Roma wird hier als Überbegriff für die derzeit in Österreich ansässigen Gruppen der ethnischen Minderheit verwendet: Neben den beiden größten Gruppen der Sintizze bzw. Sinti und der Burgenland-Roma sind weiters Lovara, Kalderasch und Arlie in Österreich beheimatet. Es gibt keine gesicherten Daten zu Romnja und Roma



in Österreich. Viele deklarieren sich aus Angst vor Diskriminierung und Marginalisierung nicht. Bei der Volkszählung 2001 gaben 6 272 Personen, davon 4 348 mit österreichischer Staatsbürgerschaft, Romanes als ihre Umgangssprache an.⁵⁶ Schätzungen gehen heute von 30 000 bis 80 000 Romnja und Roma in Österreich aus.^{57, 58}

Verfolgungen sind in den österreichischen Gebieten ab Mitte des 17. Jahrhunderts belegbar. 1933 wurde die damals sogenannte Zigeunerfrage vom nationalsozialistischen Regime zunächst als Sicherheitsproblem betitelt. Die Nürnberger Gesetze wurden auch auf Romnja und Roma angewandt. In eigenen Lagern mussten die Inhaftierten Zwangsarbeit leisten. Von den rund 12 000 Romnja und Roma des Burgenlandes überlebten nur etwa 1 200 den nationalsozialistischen Völkermord. Eine Generation wurde fast vollständig ermordet, wodurch auch ihre Soziostuktur^a zerstört wurde.

Der schwerste politisch motivierte Anschlag in Österreich seit 1945 war das Bombenattentat vom 4. Februar 1995. In einer Siedlung in Oberwart wurde an einer versteckten Sprengfalle eine Tafel mit der Aufschrift „Roma zurück nach Indien!“ angebracht. Beim Versuch, diese zu entfernen, wurden vier Roma getötet.

Die Romnja und Roma wurden 1993 offiziell als Volksgruppe anerkannt, 1995 konnte sich der Volksgruppenbeirat der Roma konstituieren.

2011 wurde vom Europäischen Rat der EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis zum Jahr 2020 verabschiedet, 2020 hat die Europäische Kommission den EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030⁵⁹ vorgelegt. Die nationale Kontaktstelle in Österreich ist im Bundeskanzleramt eingerichtet und das nationale Monitoring erfolgt in einer Dialogplattform, in der staatliche Stellen, zivilgesellschaftliche Vereine sowie Fachleute aus Wissenschaft und Forschung einbezogen sind. Am 7. April 2021 beschloss die Bundesregierung die Fortschreibung der nationalen Strategie zur

^a Darunter versteht man die Einteilung und Ordnung innerhalb der Gesellschaft; in diesem Fall z. B. das Leben in Großfamilien.



Inklusion der Roma in Österreich. Seit 1994 gilt die Volksgruppensprache Romanes auch als Unterrichtssprache an burgenländischen Schulen. Seit 1990 findet am 8. April jährlich der Internationale Roma-Tag statt. 2024 wurde der 2. August durch die Bundesregierung zum nationalen Gedenktag an die während des Nationalsozialismus ermordeten Romnja und Roma erklärt.⁶⁰ 2025 beging das österreichische Parlament den internationalen Roma-Tag als Gedenktag, da sich das Attentat von Oberwart zum 30. Mal jährte.⁶¹

Behandlung im österreichischen Parlament

Am 8. Mai 2025 hat der Verfassungsausschuss mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt Claudia Bauer (vormals Plakolm) eine Debatte zur Volksgruppenförderung und zu EU-Vorhaben geführt. Der letzte im Parlament behandelte Bericht über Volksgruppenförderung 2023⁶² wurde einstimmig zur Kenntnis genommen. Im Ausschuss wurde unter anderem hervorgehoben, dass das Bundeskanzleramt im Jahr 2023 rund 7,71 Mio. EUR an Volksgruppenförderung unter anderem für Bildung, Organisationen, aber auch einzelne Gemeinden ausgezahlt hat.⁶³

Wie bereits in der vergangenen Gesetzgebungsperiode fanden auch 2025 Sitzungen der Dialogplattform autochthoner Volksgruppen im Parlament statt.^{64, 65} Wichtiges Thema hierbei waren die Novellierung des Volksgruppengesetzes sowie die stärkere Förderung der Volksgruppensprachen im Bildungssystem. Außerdem wurde diskutiert, wie Bundeskanzleramt, Bildungs- und Finanzministerium sowie weitere Institutionen stärker eingebunden werden können, um die Anliegen der Volksgruppen wirksam umzusetzen. Bei der letzten Sitzung im November 2025 wurde das Projekt Sichtbarmachung autochthoner Volksgruppen im Parlament vorgestellt, das ab Jänner 2026 öffentlich im Parlament zu sehen ist.⁶⁶

Im Dezember 2023 fand zuletzt ein Tag der Volksgruppen im Parlament statt, dabei stand die Frage der Haltung gegenüber Romnja und Roma im Mittelpunkt. Es wurde betont, dass die Volksgruppe seit Jahrzehnten Bestandteil der österreichischen Gesellschaft ist. Ebenfalls wurde erörtert, Volksgruppen sichtbarer zu machen (etwa



mit Foldern, Ausstellungen, bilingualen Materialien im Parlament).⁶⁷

Volksgruppen in europäischen Ländern

Der nun folgende Abschnitt dieses Dossiers befasst sich mit der politischen und rechtlichen Situation nationaler Minderheiten in europäischen Ländern, die selbst eine Volksgruppe in Österreich repräsentieren – nämlich Slowenien, Kroatien, Ungarn, Tschechien und die Slowakei. Außerdem wird aufgrund der gemeinsamen Geschichte und der Rolle Österreichs als Schutzmacht der deutsch-ladinischsprachigen Minderheit auf die Lage in Südtirol (Italien) eingegangen.

Minderheiten in Slowenien⁶⁸

In Slowenien gibt es keine gesetzliche Definition des Begriffs nationale Minderheit. Die Verfassung von 1991 erkennt jedoch ausdrücklich die italienische und ungarische Volksgruppe sowie die Gemeinschaft der Roma als autochthone Minderheiten an.⁶⁹ Andere Bevölkerungsgruppen – darunter die deutschsprachige Minderheit – verfügen über keinen offiziellen Status. Die anerkannten Minderheiten genießen ein hohes Maß an politischer Beteiligung: Ihnen kommt jeweils ein garantierter Sitz im slowenischen Parlament zu. Zudem haben sie, ebenso wie die Roma, auf Gemeinde- und Landesebene das Recht auf Selbstverwaltung. In ethnisch gemischten Gemeinden sind Italienisch und Ungarisch lokale Amtssprachen, und die Möglichkeit muttersprachlicher Bildung ist gesetzlich verankert.

Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien – oft als Deutsche oder Altösterreicherinnen bzw. -österreicher^a bezeichnet – lebt seit Jahrhunderten auf dem heutigen Staatsgebiet Sloweniens. Seit dem sogenannten Mock-Memorandum (benannt nach dem ehemaligen österreichischen Außenminister Alois Mock) von 1992 setzt sich Österreich gegenüber Slowenien für deren verfassungsrechtliche Anerkennung ein.⁷⁰ Auch der österreichische National- und Bundesrat haben

^a Bei der Volkszählung 2011 wurden 680 Personen als Deutsche und Altösterreicherinnen und Altösterreicher ausgewiesen, während knapp 1 600 Personen Deutsch als ihre Muttersprache angaben.



mehrfach einstimmige Entschlüsse verabschiedet, um die Anerkennung dieser Gruppe zu unterstützen.⁷¹ 2018 sprach sich zudem die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) für eine offizielle Anerkennung aus.⁷²

Im bilateralen Kulturabkommen von 2001 wurde erstmals ausdrücklich von Angehörigen der deutschsprachigen Volksgruppe gesprochen, doch lehnt die slowenische Regierung eine rechtliche Anerkennung weiterhin ab. Entsprechende Gesetzesinitiativen scheiterten zuletzt 2017/18 im Parlament. Damit bleibt die deutschsprachige Minderheit in Slowenien bis heute ohne formellen Schutzstatus.⁷³

Minderheiten in Kroatien⁷⁴

Kroatien erkennt derzeit 22 nationale Minderheiten an.^a ⁷⁵ Die rechtliche Grundlage bildet das Verfassungsgesetz über nationale Minderheiten von 2002, das auch eine Definition nationaler Minderheiten enthält.⁷⁶ Die kroatische Verfassung garantiert diesen Gruppen eine Reihe politischer Rechte. So sind im Parlament acht Sitze speziell für Delegierte nationaler Minderheiten reserviert. Gesetze, die Minderheiten betreffen, erfordern eine Zweidrittelmehrheit.^b ⁷⁷

Darüber hinaus existiert ein Nationaler Minderheitenrat, der als Beratungsorgan den Dialog mit der Regierung fördert. Minderheiten dürfen ihre Muttersprache im Amtsverkehr verwenden, wenn ihr Anteil in einer Gemeinde mindestens ein Drittel beträgt – was aktuell auf etwa 7 Prozent aller Gemeinden zutrifft.^c Der Anspruch auf muttersprachliche Bildung besteht uneingeschränkt und wird durch ein Netz von zweisprachigen Schulen und Unterrichtsangeboten umgesetzt.

Ein zentrales Problem bleibt die Benachteiligung der Roma, die weiterhin unter erschwertem Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt und Wohnraum leiden. Dennoch bescheinigt der Europarat Kroatien Fortschritte, insbesondere durch die nationale

^a u. a. Serbinnen und Serben, Deutschsprachige, Italienerinnen und Italiener, Jüdinnen und Juden, Romja und Roma, Slowakinnen und Slowaken, Tschechinnen und Tschechen sowie Ungarinnen und Ungarn, wobei die serbische Minderheit mit 4,4 Prozent der Bevölkerung die größte ist.

^b drei Sitze sind für serbische, einer für ungarische und einer für italienische Vertreterinnen und Vertreter reserviert, die anderen drei Sitze für die weiteren nationalen Minderheiten.

^c Lokale Amtssprachen in Kroatien sind aktuell Serbisch, Ungarisch, Italienisch, Tschechisch und Slowakisch.



Strategie für Roma Inklusion 2013–2020 (National Strategy for Roma Inclusion 2013–2020), die Maßnahmen in den Bereichen Bildung, soziale Integration und Arbeitsmarktfeld vorsieht.⁷⁸

Minderheiten in Ungarn⁷⁹

Das ungarische Minderheitengesetz von 1993⁸⁰ erkennt zwölf nationale^a und eine ethnische Minderheit (Roma) an. Es enthält auch eine Definition^b: Eine Bevölkerungsgruppe kann als Minderheit anerkannt werden, wenn sie seit mindestens 100 Jahren in Ungarn ansässig ist, kulturelle Eigenständigkeit besitzt und der Antrag auf Anerkennung 1 000 Unterstützungserklärungen erhält. Die Verfassung von 2011⁸¹ garantiert Minderheiten das Recht auf Wahrung ihrer Identität, Sprache, Bildung und Selbstverwaltung. Das Minderheitengesetz konkretisiert diese Rechte und sieht eine besondere politische Vertretung vor. Seit 2011 können Minderheiten durch sogenannte parlamentarische Wortführerinnen und Wortführer im Parlament ihre Interessen vertreten, auch wenn diese kein vollwertiges Mandat innehaben.^c Ab einem Minderheitenanteil von 10 Prozent besteht das Recht, vor Behörden in der jeweiligen Muttersprache zu kommunizieren, und sind zweisprachige Ortstafeln vorgesehen. Kinder können muttersprachlichen Unterricht erhalten, wenn mindestens acht Schulpflichtige derselben Minderheit in einer Gemeinde leben. Vor allem gegenüber Romnja und Roma bestehen weiterhin tief verwurzelte Diskriminierungen. Sie sind in Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnungswesen und Gesundheitsversorgung strukturell benachteiligt. Auch innerhalb der politischen Debatte kam es wiederholt zu diskriminierenden Äußerungen, etwa durch Mitglieder der Regierungspartei Fidesz.^d

^{82, 83} Dennoch brachte die vorletzte ungarische EU-Ratspräsidentschaft 2011 eine

^a Armenierinnen und Armenier, Bulgarinnen und Bulgaren, Deutschsprachige, Griechinnen und Griechen, Kroatinnen und Kroaten, Polinnen und Polen, Rumäninnen und Rumänen, Rutheninnen und Ruthenen, Serbinnen und Serben, Slowakinnen und Slowaken, Sloweninnen und Slowenen sowie Ukrainerinnen und Ukrainer.

^b Dabei handelt es sich um eine Bevölkerungsgruppe, die seit mindestens 100 Jahren in Ungarn lebt, deren Angehörige ungarische Staatsangehörige sind, eine zahlenmäßige Minderheit darstellen, sich von der Bevölkerungsmehrheit durch eigene Sprache, Kultur sowie Traditionen unterscheiden und den Willen haben, diese Identität zu bewahren.

^c Sie dürfen an Sitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen, nicht aber abstimmen. Ihre Wahl erfolgt in einem eigenen Verfahren.

^d So bezeichnete der Parteimitbegründer Zsolt Bayer 2013 die Gruppe der Romnja und Roma als „Tiere, die für Zusammenleben nicht geeignet sind“.



europaweite Rahmenstrategie⁸⁴ zur Verbesserung deren Lage voran, die positive Entwicklungen bei Bildung und Beschäftigung anstieß.⁸⁵

Minderheiten in Tschechien⁸⁶

In Tschechien sind zwölf nationale Minderheiten offiziell anerkannt.^a Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten von 1991, die Verfassungsrang besitzt, garantiert den Angehörigen nationaler und ethnischer Minderheiten grundlegende Rechte.⁸⁷ Ergänzend regelt das Minderheitengesetz von 2001⁸⁸ eine Definition^b, Schutz und Förderung dieser Gruppen. Es sichert den Erhalt und die Weiterentwicklung von Sprache, Kultur und Tradition und gewährt das Recht auf muttersprachliche Bildung. Diese wird jedoch erst ermöglicht, wenn eine Minderheit mindestens 10 Prozent der Gemeindebevölkerung stellt – ein Schwellenwert, den der Europarat 2019 als zu hoch kritisierte.⁸⁹

Die Minderheitenpolitik Tschechiens ist durch historische Spannungen geprägt. Bis heute gelten die Beneš-Dekrete von 1945/46, die zur Enteignung und Vertreibung deutscher und ungarischer Minderheiten führten. Während des EU-Beitrittsprozesses forderte der österreichische Nationalrat wiederholt die Aufhebung der Dekrete, doch sie blieben unverändert bestehen.⁹⁰ 2009 sicherte sich Tschechien zudem eine sogenannte Opt-out-Klausel im Vertrag von Lissabon, um mögliche Entschädigungsfordernungen zu verhindern.⁹¹ Seit März 2007 ist Deutsch als Minderheitensprache anerkannt. Der Status wurde in bestimmten Regionen auf die höchste Schutzstufe gehoben, was die Förderung von Deutschunterricht und die Möglichkeit zur Kommunikation mit Behörden in dieser Sprache beinhaltet.⁹² Besonders schwierig bleibt die Situation der Romnja und Roma, die in vielen Lebensbereichen Diskriminierung erfahren. Der Europarat kritisierte unzureichende Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten und bemängelte die fehlende

^a Dies sind die bulgarische, die deutschsprachige, die griechische, die kroatische, die polnische, die russische, die ruthenische, die serbische, die slowakische, die ukrainische, die ungarische sowie die Minderheit der Romnja und Roma.

^b Eine Gemeinschaft, die auf tschechischem Territorium lebt und im Laufe der Zeit gebildet wurde, sich von der Mehrheitsbevölkerung durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, Sprache, Kultur und Tradition unterscheidet, eine Minderheit ist und auch den Willen hat, eine nationale Minderheit zu sein und ihre eigene Identität, Sprache sowie Kultur zu bewahren.



statistische Erfassung von Roma in nationalen Daten. Auch in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt und Wohnraum bestehen weiterhin erhebliche Ungleichheiten.⁹³

Minderheiten in der Slowakei⁹⁴

Die Slowakei verfügt über keine gesetzliche Definition nationaler Minderheiten und kein offizielles Anerkennungsverfahren. Laut der Volkszählung von 2011 leben im Land Angehörige von zehn Minderheiten.^a Diese sind im staatlichen Minderheitenrat vertreten, einem beratenden Organ der Regierung. Die Verfassung betont die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger und garantiert Minderheiten das Recht auf eigene Kultur, Sprache und Bildung.⁹⁵ Minderheitensprachen dürfen im Amtsverkehr verwendet werden, wenn ihr Anteil in einer Gemeinde mindestens 20 Prozent beträgt; dies gilt ebenso für zweisprachige Ortstafeln.^b Laut Schulgesetz haben Angehörige der tschechischen, ungarischen, polnischen und ukrainischen Minderheit Anspruch auf muttersprachlichen Unterricht.^c

Die ungarische Minderheit, mit rund 9 Prozent die größte des Landes, steht seit Jahren im Spannungsfeld zwischen der slowakischen und ungarischen Regierung. 2010 führte Ungarn die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft für ethnische Ungarinnen und Ungarn im Ausland ein, woraufhin die Slowakei ein Gesetz verabschiedete, das den Verlust der slowakischen Staatsangehörigkeit bei Annahme einer anderen vorsieht. Auch Äußerungen hochrangiger ungarischer Politikerinnen und Politiker, wie etwa die Bezeichnung des Vertrags von Trianon, der nach dem Ende des Ersten Weltkriegs neue Grenzen Ungarns festlegte, Ungarn verkleinerte und aufteilte, als größte Tragödie Ungarns, führten zu Spannungen.⁹⁶

Die Romnja und Roma stellen laut Volkszählung rund 2 Prozent der Bevölkerung dar, tatsächlich werden aber etwa 5 bis 10 Prozent vermutet. Sie sind von struktureller Diskriminierung betroffen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt und

^a Darunter Ungarinnen und Ungarn, Romnja und Roma, Tschechinnen und Tschechen, Rutheninnen und Ruthenen, Ukrainerinnen und Ukrainer, Deutschsprachige, Polinnen und Polen, Kroatinnen und Kroaten sowie Jüdinnen und Juden.

^b Lokale Amtssprachen in der Slowakei sind aktuell Ungarisch, Ukrainisch, Ruthenisch, Romanes und Deutsch.

^c Dies steht im Widerspruch zur Verfassung, die dieses Recht allen Gruppen zuspricht.



Wohnungswesen. Kinder der Volksgruppe besuchen überproportional häufig Sonderschulen oder getrennte Klassen. Mit der Nationalen Strategie für Roma-Integration von 2019 versucht die slowakische Regierung, Segregation abzubauen und die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.⁹⁷

Exkurs: Südtirol⁹⁸

Südtirol gilt international als Vorzeigemodell erfolgreicher Minderheitenautonomie. Nach der Abtretung Südtirols an Italien durch den Vertrag von Saint-Germain 1919 verfolgte der italienische Staat zunächst eine Politik der Assimilation. Erst das Gruber-De-Gasperi-Abkommen von 1946^a begründete Österreichs Schutzfunktion und legte die Basis für die Autonomie. Das 1. Autonomiestatut setzte 1948 diese allerdings nur bedingt um, weshalb sich Österreich auf bilateraler und internationaler Ebene um eine Lösung bemühte. 1960 forderte die UN-Generalversammlung Italien und Österreich auf, das Abkommen umzusetzen.⁹⁹ Nach jahrelangen Verhandlungen trat 1972 das Zweite Autonomiestatut in Kraft, das seither mehrfach weiterentwickelt wurde. Mit der Streitbeilegungserklärung von 1992 galt der Autonomiestatus als vollständig umgesetzt. Südtirol verfügt heute über weitreichende Finanz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen. Rund 90 Prozent der in der Provinz erhobenen Steuern verbleiben dort. Die Amtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Ladinisch. Zum Kern der Südtiroler Autonomie gehört der ethnische Proporz, der die Verteilung öffentlicher Ämter und Mittel nach dem Anteil der deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Bevölkerung regelt und so eine ausgewogene Beteiligung aller Gruppen gewährleistet.¹⁰⁰ Österreich nimmt weiterhin eine Schutzfunktion wahr, die allerdings völkerrechtlich nicht bindend ist, und pflegt eine enge parlamentarische Zusammenarbeit.¹⁰¹ Der Außenpolitische Ausschuss des Nationalrates hat in der Vergangenheit einen Unterausschuss¹⁰² eingesetzt, der Verhandlungsgegenstände, die Südtirol betreffen, behandelt hat. Dessen letzte Sitzung fand im März 2024 statt.

^a Das gegenständliche Abkommen regelte die Rechte der deutsch- und ladinischsprachigen Minderheit in Südtirol und legte die Grundlage für die autonome Verwaltung der Region innerhalb Italiens.



Ausblick

Der Überblick über die Praxis in anderen Ländern verdeutlicht, dass Umsetzung und Anerkennung im Bereich Minderheitenschutz stark variieren. Für die Zukunft hängen der Schutz und die Förderung von Volksgruppen davon ab, wie konsequent nationale Regierungen die internationalen Rahmenbedingungen umsetzen und an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen anpassen. Die Balance zwischen Erhalt kultureller Identität, der Muttersprache und lokaler Selbstverwaltung einerseits und gesellschaftlicher Integration andererseits wird entscheidend sein. Politische Partizipation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und digitale Vernetzung eröffnen neue Chancen für Interessenvertretung und Bewusstseinsbildung. Gleichzeitig erfordert bestehende Diskriminierung gezielte Gegenmaßnahmen. Insgesamt zeigt sich, dass Volksgruppen institutionell besser geschützt sind als früher, ihr nachhaltiger Erhalt jedoch von kontinuierlicher Umsetzung der Rechte, gesellschaftlicher Akzeptanz und politischem Engagement abhängt.

¹ Bundeszentrale für politische Bildung. Politlexikon: Minderheiten. Abgerufen am 6. Oktober 2025. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17850/minderheit/>.

² Volksgruppengesetz. BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 194/1999.

³ Volksgruppengesetz. BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 194/1999.

⁴ Ingrao, Charles W. *The Habsburg Monarchy, 1618–1815*. Cambridge University Press, 2000. S. 12 ff.

⁵ Judson, Pieter M. *The Habsburg Empire: A New History*. Harvard University Press, 2016. S. 2 ff., S. 231 ff.

⁶ Brix, Emil. *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft*, Böhlau Verlag, Wien 2006. S. 41–55.

⁷ Hammer, Stefan. *Das Recht der autochthonen Minderheiten in Österreich* in Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 2002.

⁸ Art 8 Abs 2 B-VG. BGBl I 68/2000.

⁹ Art. 7 Abs. 1 B-VG . BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 114/2013.

¹⁰ VwGH, 2007/18/0262, VfSlg 18.262/2007.

https://rdb.manz.at/document/ris.vwght.JWT_2007180262_20071211X00.

¹¹ Hammer, Stefan. *Das Recht der autochthonen Minderheiten in Österreich*. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. 2002. S. 50, S. 87–90.

¹² Volksgruppengesetz. BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 194/1999.

¹³ Bunzel, Wolfgang in Pernthaler, Peter [Hrsg.]. *Österreichisches Staatsrecht*. 2015. S. 545.

¹⁴ Bundeskanzleramt. Volksgruppen. Abgerufen am 3. November 2025.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen.html>.

¹⁵ Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958.

¹⁶ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. BGBl. III Nr. 120/1998.

¹⁷ Thienel, Rudolf. *Volksgruppenrecht in Österreich und Europa*. 2000. S. 72.

¹⁸ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. BGBl. Nr. 591/1978.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=100006>



27.

¹⁹ UN Human Rights Committee. Concluding observations on the fourth periodic report of Austria. CCPR/C/AUT/CO/4, 30. Oktober 2007. <https://digitallibrary.un.org/record/612212>.

²⁰ Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. BGBl. III Nr. 34/2007.

²¹ Toggenburg, Gabriel N. *Minority Protection in a Supranational Context: The Case of the EU*. 2004. S. 15.

²² Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstplicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit. BGBl. III Nr. 195/2001.

²³ BGBl. III Nr. 195/2001. https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/2002_108_3/2002_108_3.pdf.

²⁴ Thienel, Rudolf. *Volksgruppenrecht in Österreich und Europa*. S. 79.

²⁵ The Global Economy. Equal Protection Index – Country Rankings. Abgerufen am 3. November 2025. https://www.theglobaleconomy.com/rankings/equal_protection_index/Europe/.

²⁶ Council of Europe. National Minorities (FCNM). Abgerufen am 3. November 2025. <https://rm.coe.int/5th-op-austria-de-full-version/1680ace87b>.

²⁷ The Global Economy. Equal Protection Index. – Country Rankings. Abgerufen am 9. Oktober 2025. https://www.theglobaleconomy.com/rankings/equal_protection_index/Europe/.

²⁸ European Commission. EU Non-Discrimination Report 2024. Abgerufen am 9. Oktober 2025. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5581a38f-6bfa-11ef-a8ba-01aa75ed71a1>.

²⁹ Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Fünfter Prüfbericht zur Lage in Österreich. S. 4, S. 22. <https://rm.coe.int/5th-op-austria-de-full-version/1680ace87b>.

³⁰ Narodni Svet. 100 Jahre historische Sitzung des Landtages. Abgerufen am 9. November 2025. https://www.nsks.at/aktualno_aktuell/detail/de/zgodovinsko-zasedanje-dezhelnega-zbora-pred-100-leti.

³¹ Statistik Austria. Historische Volkszählungen. Abgerufen am 9. Oktober 2025. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/historische-volkszaehlungen>.

³² ENOTNA LISTA. Abgerufen am 21. November 2025. <https://enotnalista.at/kdo-smo>.

³³ Narodni Svet. Über den NSKS. Abgerufen am 15. Jänner 2026. nsks.at/o_nas_ueber_uns/de/C10/ueber-den-nsks.

³⁴ ZSO. Verband slowenischer Organisationen in Kärnten. Abgerufen am 15. Jänner 2026. <https://www.slo.at/>

³⁵ SKS. Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen. Abgerufen am 15. Jänner 2026. <https://www.skupnost.at/de/>.

³⁶ Volksgruppengesetz. BGBl. I Nr. 46/2011.

³⁷ Kärntner Landesverfassung. LGBI. Nr. 25/2017.

³⁸ Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten. BGBl. Nr. 101/1959.

³⁹ Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Fünfter

Prüfbericht zur Lage in Österreich. S. 34. <https://rm.coe.int/5th-op-austria-de-full-version/1680ace87b>.

⁴⁰ Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. LGBI. Nr. 13/2011

⁴¹ Kärntner Kindergartenfondsgesetz. LGBI Nr. 74/2001 idF LGBI Nr 10/2018.

⁴² Statistik Austria. Historische Volkszählungen. Abgerufen am 9. Oktober 2025. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/historische-volkszaehlungen>.

⁴³ www.KUGA.at. Abgerufen am 14. Oktober 2025. <https://www.kuga.at/>.

⁴⁴ HAK – Hrvatski Akademski Klub. Abgerufen am 14. Oktober 2025. <https://www.hakovci.org/>.

⁴⁵ Kroatischer Kulturverein im Burgenland. Über uns. Abgerufen am 15. Jänner 2026. <https://hkd.at/>.

⁴⁶ Kroatisches Zentrum. Burgenländische Kroaten. Abgerufen am 15. Jänner 2026. <https://www.hrvatskicentar.at/de>.

⁴⁷ Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994.

⁴⁸ Statistik Austria. Historische Volkszählungen. Abgerufen am 9. Oktober 2025.



<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/historische-volkszaehlungen>.

⁴⁹ Haus der Geschichte. 1968: Die ČSSR-Krise. Abgerufen am 21. November 2025.

https://hdgoe.at/tschechoslowakei_krise.

⁵⁰ Bundeszentrale für politische Bildung. Politisches System nach 1989. Abgerufen am 13. November 2025. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/tschechien-276/9646/politisches-system-nach-1989/>.

⁵¹ Volksgruppengesetz, § 3 Abs. 3. BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 194/1999.

⁵² Statistik Austria. Historische Volkszählungen. Abgerufen am 9. Oktober 2025.

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/historische-volkszaehlungen>.

⁵³The first world war. The Slovaks in the Habsburg Monarchy. Abgerufen am 19. November 2025.

<https://ww1.habsburger.net/en/chapters/slovaks-habsburg-monarchy>.

⁵⁴ slovaci.at. Slováci v Rakúsku. Abgerufen am 14. Oktober 2025. <https://slovaci.at/>.

⁵⁵ Statistik Austria. Historische Volkszählungen. Abgerufen am 9. Oktober 2025.

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/historische-volkszaehlungen>.

⁵⁶ Statistik Austria. Historische Volkszählungen. Abgerufen am 9. Oktober 2025.

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/historische-volkszaehlungen>.

⁵⁷ Parlament Österreich. 1993–2023: 30 Jahre Anerkennung der Roma als Volksgruppe in Österreich.

Abgerufen am 17. November 2025. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0545.

⁵⁸ ORF. Holocaust-Gedenken: Kranzniederlegung für Roma und Sinti. Abgerufen am 17. November 2025. <https://orf.at/stories/3401384/>.

⁵⁹ EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030. Abgerufen am 13. November 2025.

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8de05187-1c09-4400-a6a2-445cad5be439/EU-Rahmen%20zur%20Gleichstellung,%20Inklusion%20und%20Teilhabe%20der%20Roma%20bis%202023_0.pdf.

⁶⁰ Bundeskanzleramt. Nationaler Roma-Gedenktag eingeführt. Abgerufen am 15. Jänner 2026.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/08/nationaler-roma-gedenktag-eingefuehrt.html>.

⁶¹ Parlament Österreich. Veranstaltung anlässlich des Internationalen Roma-Tages. Abgerufen am 13. November 2025.

<https://www.parlament.gv.at/erleben/veranstaltungen/1495446?selectedtab=pressebox>.

⁶² Parlament Österreich. Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes 2023 (III-113 d.B.).

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/III/113>.

⁶³ Parlament Österreich. Verfassungsausschuss debattiert mit Ministerin Plakolm Volksgruppenförderung und EU-Vorhaben. Abgerufen am 13. Oktober 2025.

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0365.

⁶⁴ Parlament Österreich. Volksgruppen spiegeln sprachliche und identitätsstiftende Vielfalt Österreichs wider. Abgerufen am 13. Oktober 2025.

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0350.

⁶⁵ Parlament Österreich. Dialogplattform autochthoner Volksgruppen im Parlament. Abgerufen am 3. November 2025. <https://www.parlament.gv.at/erleben/veranstaltungen/1510555>.

⁶⁶ Parlament Österreich. Dialogplattform: Sprachförderung für den Erhalt der autochthonen Volksgruppen als zentrales Ziel. Abgerufen am 21. November 2025.

https://parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk1031.

⁶⁷ Parlament Österreich. Tag der Volksgruppen im Parlament. Abgerufen am 3. November 2025.

<https://www.parlament.gv.at/aktuelles/news/Tag-der-Volksgruppen-im-Parlament>.

⁶⁸ Pan, Christoph, Pfeil Beate S. *Minderheitenrechte in Europa*, 2006. Die Minderheitenrechte in Slowenien. S. 503–519.



⁶⁹ Constitution of the Republic of Slovenia. Art. 64 und 65.

⁷⁰ Steiermark. Wie kam es zum Kulturabkommen. Abgerufen am 17. November 2025.

https://steiermark-stajerska.com/de/kulturni_sporazum/wie-kam-es-zum-kulturabkommen/.

⁷¹ 225/E XXIV. GP, 12/E XXV. GP, 19/E XXVI. GP, 79/E XXVII. GP und 310/E-BR/2020.

⁷² FUEN Resolution 2018-03 Association of Cultural Societies of the German-speaking Community in Slovenia. Abgerufen am 13. Oktober 2025. Abgerufen am 13. Oktober 2025.

⁷³ Kärntner Jahrbuch für Politik 2020, S. 62–70.

⁷⁴ Pan, Christoph, Pfeil Beate S. Minderheitenrechte in Europa. Die Minderheitenrechte in Kroatien. 2006. S. 242–255.

⁷⁵ Pan, Christoph, Pfeil Beate S. Minderheitenrechte in Europa. Die Minderheitenrechte in Kroatien. 2006. S. 242–255.

⁷⁶ Art. 5 Constitutional Minority Rights Act. Abgerufen am 17. Oktober 2025.

https://www.sabor.hr/sites/default/files/uploads/inline-files/SABOR_ustavni_manjine-ENG_0.pdf.

⁷⁷ Art. 15 und Art. 82 Constitution of the Republic of Croatia. Abgerufen am 17. Oktober 2025.

https://www.sabor.hr/sites/default/files/uploads/inline-files/SABOR_ustavni_manjine-ENG_0.pdf.

⁷⁸ Council of Europe. Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities. Abgerufen am 13. Oktober 2025.

https://www.ecmi.de/fileadmin/redakteure/publications/Researc_Papers/Research_Paper_124new.pdf.

⁷⁹ Gruber, Ines Bianca. Minderheitenpolitik der Republik Ungarn. Die Minderheitenpolitik der Republik Ungarn gegenüber den ungarischen Minderheiten im angrenzenden Ausland nach der Wende 1989. 2015.

⁸⁰ Ungarisches Minderheitengesetz, §§ 1 und 61. Abgerufen am 17. Oktober 2025.

<https://www.refworld.org/legal/legislation/natlegbod/2005/en/74333>.

⁸¹ Art. XXIX Fundamental Law of Hungary. Abgerufen am 17. Oktober 2025.

<https://web.archive.org/web/20140221180827/http://www.kormany.hu/download/a/1c/11000/The%20New%20Fundamental%20Law%20of%20Hungary.pdf>.

⁸² Der Standard. Orbán-Freund vergleicht Roma mit Tieren. 8.1.2013. Abgerufen am 17. Oktober 2025.

<https://www.derstandard.at/story/1356427092656/empoerung-nach-rassistischen-aussagen-eines-fidesz-mitgruenders>.

⁸³ Der Standard. Orbán-Freund vergleicht Roma mit Tieren. 8.1.2013. Abgerufen am 17. Oktober 2025.

<https://www.derstandard.at/story/1356427092656/empoerung-nach-rassistischen-aussagen-eines-fidesz-mitgruenders>.

⁸⁴ Communication from the Commission COM (2011) 173 final.

https://health.ec.europa.eu/publications/communication-commission-com-2011-173-final_en.

⁸⁵ Kehl, Jara. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Zur aktuellen Situation der Roma in Ungarn. Abgerufen am 3. November 2025. <https://zentralrat.sintiundroma.de/jara-kehl-zur-aktuellen-situation-der-roma-in-ungarn/>.

⁸⁶ Pan, Christoph, Pfeil Beate S. Minderheitenrechte in Europa. Die Minderheitenrechte in Tschechien. 2006. S. 538–551.

⁸⁷ Charter of Fundamental Rights and Freedoms of the Czech Republic, Art. 25. Abgerufen am 3. November 2025.

https://www.usoud.cz/fileadmin/user_upload/ustavni_soud/www/Pravni_uprava/AJ/Listina_English_version.pdf.

⁸⁸ Tschechisches Minderheitengesetz, § 2. Act on the Rights of Members of National Minorities. Abgerufen am 3. November 2025. https://www.svi-bz.org/uploads/tb_bh/205/on_rights_of_members_of_national_minorities_and_amendment_of_some_act.pdf.

⁸⁹ Ministerkomitee des Europarats, 1350. Treffen, 19. Juni 2019, CM(2019)73. Fourth report of the Committee of Experts in respect of the Czech Republic. Abgerufen am 3. November 2025.

[https://search.coe.int/cm#%22CoEIdentifier%22:\[%220900001680948771%22\],%22sort%22:\[%22oValidationDate%20Descending%22\],%22anchor%22:\[%22_Toc536523577%22\]](https://search.coe.int/cm#%22CoEIdentifier%22:[%220900001680948771%22],%22sort%22:[%22oValidationDate%20Descending%22],%22anchor%22:[%22_Toc536523577%22]).



⁹⁰ Entschließung des Nationalrates vom 19. Mai 1999 betreffend Aufhebung der "Benes-Dekrete" und der "AVNOJ-Bestimmungen" 179/E. XX. GP. <https://parlament.gv.at/gegenstand/XX/E/179> und Entschließung betreffend Gespräche mit der Tschechischen Republik über eine menschenrechtskonforme Lösung in der Frage jener Gesetze und Dekrete aus den Jahren 1945 und 1946, die sich auf die Vertreibung von einzelnen Volksgruppen in der ehemaligen Tschechoslowakei beziehen. 14/E. XXII. GP. <https://parlament.gv.at/gegenstand/XXII/E/14>.

⁹¹ Der Standard. 30. Oktober 2009. Václav Klaus akzeptiert Lissabon-Vertrag. Abgerufen am 3. November 2025. <https://www.derstandard.at/story/1256743736348/vaclav-klaus-akzeptiert-lissabon-vertrag>.

⁹² Council of Europe. Czechia extends protection of German language under the minority languages charter. <https://www.coe.int/en/web/portal/-/czechia-extends-protection-of-german-language-under-the-minority-languages-charter>.

⁹³ Council of Europe. Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities, ACFC/OP/IV(2015)004, 28. 6.2016. Abgerufen am 17. Oktober 2025. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680684ff9>.

⁹⁴ Pan, Christoph, Pfeil Beate S. *Minderheitenrechte in Europa*. Die Minderheitenrechte in der Slowakei. 2006. S. 490–502.

⁹⁵ Constitution of the Slovak Republic, Präambel, Art. 12 und Art. 34. Abgerufen am 17. Oktober 2025. <https://www.prezident.sk/upload-files/46422.pdf>.

⁹⁶ Die Zeit. Ungarn überall. 27.5.2010. Abgerufen am 3. November 2025. <https://www.zeit.de/2010/22/Ungarn-Slowakei>.

⁹⁷ Amnesty International. Report Slowakei 2019. Abgerufen am 17. Oktober 2025. <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/05/EUR7297962019ENGLISH.pdf>.

⁹⁸ Pan, Christoph, Pfeil Beate S. *Minderheitenrechte in Europa*. Die Minderheitenrechte in Italien. 2006. S. 219–241.

⁹⁹ UN General Assembly Resolution A/RES/1497(XV). Abgerufen am 17. Oktober 2025. [https://undocs.org/en/A/RES/1497\(XV\)](https://undocs.org/en/A/RES/1497(XV)).

¹⁰⁰ Autonome Provinz Bozen. Minderheitenschutz. Abgerufen am 6. November 2025. <https://autonomie.provinz.bz.it/de/minderheitenschutz>.

¹⁰¹ Entschließung des Nationalrates vom 17. März 2016 betreffend Schutzfunktion Österreichs für Südtirol. 132/E XXV. GP. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXV/E/132>.

¹⁰² Parlament Österreich. Südtirol (3/A-AU XXVII. GP). Abgerufen am 21. November 2025. <https://parlament.gv.at/ausschuss/XXVII/A-AU/3/00884>.